

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Miet- oder Dienstleistungen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn drillwerk nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung von drillwerk. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für drillwerk nur dann verbindlich, wenn diese von drillwerk gesondert schriftlich anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

### 3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von drillwerk. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von drillwerk erfolgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen und Verletzungen des geistigen Eigentums von drillwerk werden schadenersatzrechtlich geahndet und zusätzlich gerichtlich mit einer Pönalzahlung von EUR 250.000,- geltend gemacht.

### 4. Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
  - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
  - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

### 5. Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

### 6. Lieferfrist

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung;
  - c) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - d) Datum, an dem drillwerk eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung/Vorauszahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2 drillwerk ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten drillwerks eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat drillwerk einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden drillwerks nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit drillwerks verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer drillwerk zurückzustellen.

- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung drillwerks verschuldet, so kann drillwerk entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann drillwerk die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. drillwerk hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die es für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen drillwerk auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

### 7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit drillwerk ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von drillwerk zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit drillwerks durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. drillwerk muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat drillwerk unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch drillwerk nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch drillwerk zu unterzeichnen. drillwerk hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt drillwerk die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

### 8. Preis

- 8.1 Die Preise gelten netto und wenn nicht anders vereinbart, ab Werk drillwerks ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Die angegebenen Preise sind nicht verbindlich und können jederzeit erhöht werden über schriftliche Auftragsbestätigung von drillwerk. Preise sind qualitäts- und mengenabhängig. Spezielle Anfertigungen werden bei Anfrage kalkuliert und prinzipiell nur gegen Vorauszahlung produziert und sind nicht retournierbar.

### 9. Zahlung

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurde, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von drillwerk nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann drillwerk entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
  - e) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - a) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - b) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
  - f) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EURIBOR) verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.4 Der Käufer hat jedenfalls drillwerk als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betriebskosten zu ersetzen.
- 9.5 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann drillwerk durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung drillwerks bereits

- gelieferte Waren drillwerk zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen und einen etwaigen entgangenen Gewinn zu erstatten, die drillwerk für die Durchführung des Vertrages machen musste oder den es bei ordnungsgemäßer Vollendung des Vertragsverhältnisses hätte machen können.
- Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist drillwerk berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 9.6 Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten als in Euro vereinbart. Eine etwaige Umrechnung erfolgt in allen Fällen auf Grundlage des aktuellen festgelegten Umrechnungskurses.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich drillwerk das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. drillwerk ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht drillwerks geltend zu machen und drillwerk unverzüglich zu verständigen.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 drillwerk ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden groben Produktmangel zu beheben, der auf einem schwer groben Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht und nicht einem marktüblichen Risiko und einer branchenüblichen Verwendung unterliegt.
- 11.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung aufgetreten sind.
- 11.3 Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er drillwerk unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Das auf diese Weise unterrichtete drillwerk muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels von drillwerk zu beheben sind, nach seiner Wahl:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
  - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
  - die mangelhaften Teile ersetzen;
  - die mangelhafte Ware ersetzen.
- Liegt ein von drillwerk zu vertretender Mangel vor, so ist drillwerk berechtigt, diesen nach drillwerks Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ist drillwerk zu dieser Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich dies über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die drillwerk zu vertreten hat, oder schlagen mindestens zwei Nachbesserungsversuche fehl, ist der Käufer - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung geltend zu machen.
- 11.4 Lässt sich drillwerk die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesterten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr drillwerks.
- 11.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen drillwerk zur Verfügung.
- 11.6 Für die Kosten und Folgeschäden einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat drillwerk nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht drillwerks gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung und Anwendung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung von drillwerk ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als von drillwerk oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung und Verschleiss.
- 11.8 Für diejenigen Teile der Ware, die drillwerk von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet drillwerk nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von drillwerk auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung drillwerks nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen drillwerk bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von
- Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt drillwerk keine Gewähr.
- 11.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt drillwerk keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.
- 12. Haftung**
- 12.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass drillwerk dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass drillwerk grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass drillwerk Produkte und Services aufgrund ungewisser und unbekannter Einsatzkonditionen und möglicher nachteiliger Umstände unter der direkten Aufsicht und Kontrolle des Käufers zu verwenden sind. drillwerk übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für Produkteigenschaften oder Anwendungen bezüglich seiner Produkte oder Services. Käufer übernimmt die alleinige Haftung für den Einsatz der Produkte und Services und hält drillwerk für jegliche direkte, indirekte und/oder fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden schad- und klaglos gegenüber Dritten.
- 12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften drillwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit drillwerks wird, sofern nicht Artikel 12.1 Anwendung findet, ist der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 10.000 Euro, begrenzt.
- 12.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch drillwerk nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden und sind maximal auf die Auftragssumme zwischen drillwerk und Käufer beschränkt, andernfalls die Ansprüche bei versäumter Frist erlöschen.
- 13. Folgeschäden**
- 13.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung drillwerks gegenüber dem Käufer oder Kunden des Käufers für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen und jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.
- 14. Entlastungsgründe**
- 14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist ebenfalls als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er drillwerk unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung schriftlich informiert. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und drillwerk am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der drillwerk ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 15. Datenschutz**
- 15.1 drillwerk ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 15.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten. Eine etwaige geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien bleibt unberührt.
- 16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**
- 16.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von drillwerk örtlich zuständige deutsche Gericht. drillwerk kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.
- 16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.
- 16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz drillwerks, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.